

\* Von den Herren Wehlich und Netze, Rechtsanwälten in Dresden, Moritzstraße 20, II., erhalten wir folgende Zuschrift: Sehr geehrter Herr Redakteur! Im Anschluß an eine Hauptverhandlung, die in einer Privatklagsache des Schriftstellers Karl May in Radebeul gegen den Redakteur Rudolf Lebins in Charlottenburg am 12. April 1910 vor dem Königlich Preussischen Schöffengericht zu Charlottenburg stattgefunden und die mit der Freisprechung des Angeklagten Lebins geendet hat, brachte eine große Anzahl von Zeitungen Artikel, die sich mit angeblichen Feststellungen in der Hauptverhandlung beschäftigen. Diese Berichte beruhen auf unzutreffender Information. In diesem Verfahren, in dem Herr May bei der Einfachheit der Sachlage die Zuziehung eines Rechtsbeistandes für überflüssig hielt, sind weder Zeugen vernommen noch Akten vorgetragen worden. Die Artikel geben lediglich die Verteidigung des Angeklagten Lebins, über die nicht Beweis erhoben worden ist, wieder. Den Gegenstand des Verfahrens bildeten nicht die allgemein bekannt gewordenen Prehangriffe, die durch den Angeklagten Lebins aufs neue seit Weihnachten 1909 in Szene gesetzt worden sind, und die übrigens Gegenstand eines besonderen Verfahrens sind, sondern nur folgender Brief des Herrn Lebins vom 12. November 1909, der unseres Erachtens die Sachlage so kennzeichnet, daß wir uns jede weitere Ausführung dazu ersparen können: „An die Opernsängerin Fräulein vom Scheidt, Weimar. Sehr geehrtes gnädiges Fräulein! Da ich seinerzeit mit dem Schriftsteller Karl May, den ich für einen geborenen Verbrecher halte, sehr schlechte Erfahrungen gemacht hatte, so wandte ich mich im Frühjahr dieses Jahres an seine geschiedene Gattin, die auch ein Opfer seines kriminellen Egoismus geworden war. Frau Emma hat mich mit Tränen in den Augen, ihr wieder zu ihrem Recht zu verhelfen. Sie sagte mir, sie hätte seit Jahren nach einem Schriftsteller ausgeschaut, der für ihre Sache auch vor der Öffentlichkeit kämpfen wolle. Sie brachte mir Feder und Papier und diktirte mir alle für einen solchen Kampf wichtigen Angaben. Als nun May im Verlaufe dieses Kampfes seiner geschiedenen Frau die Monatsrente entzog, habe ich Frau Emma mit mehreren hundert Mark unterstützt und ihr gesagt, daß ich ihr bis an ihr Lebensende hundert Mark Monatsrente gewähren würde, falls von May die Rente auf rechtllichem Wege nicht zu erhalten sei. Auf Anraten meines Rechtsanwaltes habe ich allerdings im Hinblick auf meine gerichtliche Einigung mit May verlangt, daß Frau Emma erst einen Teil ihrer Schmucksachen verpfändet, weil das nach außen hin einen besseren Eindruck macht. Ich habe mich sodann mit aller Macht des Rechtsschutzes der Frau Emma angenommen und hintereinander folgende Rechtsanwälte mit der Bearbeitung der Mannschen Akten betraut: 1) Rechtsanwalt Medem, 2) Rechtsanwalt Dr. Miethke, 3) Rechtsanwalt Dr. Blau, 4) Geh. Justizrat Überhorst und 5) Rechtsanwalt Dr. Gerlach. Nachdem ich nun in diesem Rechtskampf mehrere hundert Mark Verbindlichkeiten eingegangen bin, höre ich plötzlich zu meinem größten Befremden in einem von May verfaßten Schriftsatz, daß Frau Emma, ohne mich und ihre Rechtsanwälte zu benachrichtigen, durch Sie mit May in direkte Verhandlung getreten ist. May schreibt sogar, Frau Emma hätte durch Sie ihn erklären lassen: Lebins sei ein Schuft, der über Leichen ging. Ich ersuche Sie höflich um Aufklärung, widrigenfalls ich gegen Sie und Frau Emma Privatbeleidigungsklage anstrengen werde. Ich habe auch durch meinen Syndikus Herrn Geheimrat Überhorst Schritte vorbereiten lassen, um wieder zu meinem Gelde zu kommen. Hochachtungsvoll gez. Rudolf Lebins.“ Gegen das freisprechende Urteil des königlichen Schöffengerichts zu Charlottenburg ist sofort Berufung eingelegt worden. Wir lehnen es ab, auf die Sache selbst einzugehen, da die Gerichte mit derselben befaßt sind. Erst nach rechtskräftiger Entscheidung der anhängigen Strafverfahren gegen Lebins wird sich das Publikum eine zutreffende Meinung in der Sache bilden können. Hochachtungsvoll ergebenst Rechtsanwälte Wehlich und Netze.